

Ursprungsmythos von der Befreiung des Volkes Israel aus der Sklaverei in Ägypten durch den Gott JHWH für das Selbstverständnis Israels eine grundlegende Rolle. Bereits im Dekalog, dem Eingangsportale in die Tora, wird diese Spannung greifbar, indem sich am Anfang der Gott vorstellt, der Israel „aus Ägypten, dem Sklavenhaus, herausgeführt hat“ [Ex. 20,2], während gleichwohl das Sabbatgebot ebenso wie das Verbot zu begehren selbstverständlich die Existenz von Sklave und Sklavin voraussetzen [Ex. 20,10.17]. Ihren Niederschlag findet diese Spannung in Texten, die einerseits ein herrschaftlich geprägtes Bild der Sklaverei bieten, andererseits einen kritischen Blick auf sie werfen.

I. DAS HERRSCHAFTLICHE BILD

„Ein Sohn achtet den Vater und ein Sklave seinen Herrn“ [Mal. 1,6] – so wünscht es sich die patriarchale Ordnung. Sklavinnen und Sklaven sollen gehorsam sein bis dahin, dass die Sklavin für ihre Herrin Kinder gebiert [Gen. 16,1–4; 30,3–13]. Dabei übergibt die (gebärfähige) Herrin ihre persönliche Sklavin dem Ehemann als (Zweit-) Frau, ohne dass diese aufhörte, ihre Sklavin zu sein. Durch das Gebären der Sklavin „auf den Knien“ der Herrin gilt deren Kind in der Folge als Kind der Herrin [Gen. 30,3]. Allerdings zeigt die Erfahrung den Herrschaften, dass Sklaven freiwillig nicht hören. Deshalb müssen sie hart angefasst werden [Spr. 29,19.21; Sir. 33,25–33], was allerdings auch für die eigenen Kinder empfohlen wird [Spr. 29,15.17; Sir. 30,1–13; 42,9–14]. Erhebt sich die Sklavin über ihre Herrin – wie Hagar über Sara –, kann sie im wahrsten Sinn des Wortes in die Wüste geschickt werden, wo sie dem Tod ausgeliefert wäre, würde Gott nicht eingreifen [Gen. 16]. Die schlimmste Erfahrung für einen Patriarchen ist es, wenn Sklavin und Sklave nicht mehr auf ihn hören [Hi. 19,15f.]. Als Zeichen allgemeinen gesellschaftlichen Niedergangs gilt es, wenn „die Hausklaven zu Feinden des Mannes“ werden [Mi. 7,6] und die Würdenträger zu Fuß gehen müssen, während Sklaven „hoch zu Ross“ sitzen [Kohélet 10,7]. Sklaven können es innerhalb der patriarchalen Ordnung aber auch zu etwas bringen. Im Fall der Kinderlosigkeit der Herrschaft kann ihnen das Erbe zufallen [Gen. 15,2f.]. Einem „verständigen Sklaven“ traut man sogar zu, einen „schändlichen Sohn“ auszustecken und „mit den Brüdern“ das Erbe zu teilen [Spr. 17,2]. Der Obersklave eines patriarchalen Haushalts kann die Geschäfte des Herrn bis hin zu familiären Angelegenheiten führen [Gen. 24]. Die Josefsgeschichte der Genesis erzählt, wie der gehorsame hebräische Sklave eines ägyptischen Hofbeamten zunächst zum Verwalter von dessen Haus aufsteigt. Nach seinem unverschuldeten Fall wird er im Gefängnis wiederum zum Aufseher über alle Gefangenen, bis er schließlich sogar zum Wesir des Pharao aufsteigt [Gen. 39–41].

II. DER KRITISCHE BLICK

Neben solchen Texten, für die die Existenz von Sklaverei selbstverständlich ist und die mit den Augen der Herrschaft auf sie blicken, finden sich vor allem in der prophetischen Literatur jedoch auch kritische Stimmen. Sie richten sich primär auf den prekären Punkt des Übergangs von der Freiheit in die Sklaverei. So erzählt die Legende,

Altersbestimmungen für die Freilassung s. Freilassungsbeschränkungen

Altes Testament

I. DAS HERRSCHAFTLICHE BILD. II. DER KRITISCHE BLICK. III. DAS KODIFIZIERTE RECHT. A. DAS BUNDESBUCH. B. DAS DEUTERONOMIUM. C. DAS HEILIGKEITSGESETZ. IV. DIE ZEIT NACH DEM EXIL

Das alttestamentliche Bild der Sklaverei steht in einer grundsätzlichen Spannung. Zum einen ist die Sklaverei in ihren verschiedenen Ausprägungen (Schuldsklaverei, Dauersklaverei; Eintritt durch Überschuldung, Selbstverkauf, Kriegsgefangenschaft usw.) im alten Israel wie in der gesamten Antike eine selbstverständliche gesellschaftliche Einrichtung (→Juden/Judentum). Zum andern spielt der

wie der Prophet Elischa nur durch ein Wunder die Versklavung der Kinder einer Witwe verhindern kann [2 Kön. 4,1–7]. Amos geißelt, dass Menschen wegen geringer Schulden verkauft werden [Am. 2,6] und Gläubiger es nicht abwarten können, die Verfügungsgewalt über Verskludete zu erlangen [Am. 8,6]. Jesaja beklagt die Mächenschaften der Mächtigen, die Witwen und Waisen in ihre Gewalt bringen [Jes. 10,1f.]. Jeremia sieht überall Menschenfänger am Werk [Jer. 5,26–28]. Auch außerhalb der Prophetie begegnet eine Fülle von Bildern aus der Jagd und Fallenstellerei, die die allgegenwärtige Gier darstellen, Menschen in die eigene Gewalt zu bringen [vgl. 5, 35–45]. Ganz selten nur werden die Zustände in der Sklaverei selbst kritisiert, so wenn Amos anprangert, dass ein versklavtes Mädchen als Haushure missbraucht wird [Am. 2,7]. Man muss aber sehen, dass es bei der zum Teil sehr scharfen Kritik der prophetischen Texte um Missbrauch, um brutale Methoden, um Exzesse, nicht um die Institution der Sklaverei als solche geht. Sie wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, wohl weil dies unter den damaligen gesellschaftlichen Bedingungen (noch) nicht vorstellbar war. Auch eine Differenzierung zwischen israelitischen und nicht-israelitischen Sklaven – wie in einigen nachexilischen Texten (s.u. III. C. und IV.) – ist an keiner Stelle erkennbar.

III. DAS KODIFIZIERTE RECHT

Die Spannung zwischen der Selbstverständlichkeit, mit der die Institution der Sklaverei gesehen wird, und dem kritischen Blick auf deren prekäre Umstände prägt auch die Rechtssammlungen des Alten Testaments.

A. DAS BUNDESBUCH

Bereits die älteste kodifizierte Sammlung, das Bundesbuch [Ex. 20,22 – 23,33] (8./7. Jh. v. Chr.), enthält eine Anzahl von Bestimmungen, die Sklavinnen und Sklaven betreffen. Dabei vertritt das Bundesbuch in seinem Mittelteil weitgehend die Interessen des Herrn. Schwere körperliche Züchtigungen gelten als selbstverständlich; nur bei bleibenden Schäden erfolgt Freilassung [Ex. 21,26f.]. Tötet ein bekanntermaßen stöbige Rind einen Sklaven oder eine Sklavin, erhält dessen Besitzer Ersatz; der Halter des Rindes aber bleibt, anders als wenn das Opfer ein Freier ist, straffrei [Ex. 21,29–31]. Stirbt ein Sklave unter der Misshandlung seines Herrn nicht sofort, sondern erst nach ein oder zwei Tagen, bleibt der Herr straffrei. Die Begründung sagt alles über die dahinter stehende Sicht: „denn es geht um sein eigenes Geld“ [Ex. 21,20f.]. Allerdings sind diese Regelungen gerahmt von Bestimmungen, denen es um den Schutz von Sklaven geht. Nach Ex. 21,2–6 sind männliche Schuldklaven nach sechs Dienstjahren freizulassen, und nach Ex. 21,7–11 ist ein Mädchen, das als Sklavin in die Ehe verkauft wird, besonders geschützt. Dem entspricht am Ende die Einbeziehung des „Sohnes deiner Sklavin“ in die Arbeitsruhe am siebten Tag [Ex. 23,12]. Man wird diese Schutzbestimmungen als eine Reaktion auf die gesellschaftliche Krise in Israel verstehen können, die ab dem 8. Jh. immer mehr bis dahin freie Bauern in Überschuldung und schließlich in Schuldklaverei getrieben hat.

B. DAS DEUTERONOMIUM

Obwohl auch im Deuteronomium die Existenz von Sklaven als Selbstverständlichkeit gilt [Dtn. 12,12.18; 16,11 u.ö.], setzt dieses Buch, das als bewusste Revision des Bundesbuches vom Ende des 7. Jhs. aufzufassen ist, in doppelter Weise Korrekturen. Die erste liegt auf der Ebene der Begründung. Der hebräische Sklave und die hebräische Sklavin gelten als „Bruder“ [Dtn. 15,12], so wie auch der König ein Bruder unter Brüdern sein soll [Dtn. 17,20]. Die Erinnerung an die eigene Sklaverei in Ägypten wird ausdrücklich in die Schutzgesetze zugunsten der Sklaven hineingenommen [Dtn. 15,15]. Aus ihr ergibt sich, dass Israel trotz aller faktischen Differenzen von der Sklavin bis zum König als ein geschwisterliches Volk angesehen werden soll. Die zweite Korrektur liegt in der Formulierung der Gesetze selbst. Dtn. 15,12 hält ausdrücklich fest, dass die Freilassung nach sechs Jahren auch für Frauen gilt. Außerdem ist den Freigelassenen ein Startguthaben mitzugeben, damit sie nicht sofort wieder Schulden machen müssen [Dtn. 15,13–15]. Alle Gesetze, die die körperliche Misshandlung von Sklaven voraussetzen, fehlen völlig. Am weitesten aber geht die Bestimmung, dass ein entlaufener Sklave nicht ausgeliefert werden darf, sondern ein Niederlassungsrecht am Ort seiner Wahl hat. Sie „ist in der gesamten Antike einmalig. Bei ihrer Befolgung käme sie faktisch einer Aufhebung der Sklaverei gleich“ [6, 526].

C. DAS HEILIGKEITSGESETZ

Auch beim Heiligkeitsgesetz [Lev. 17–26] (6./5. Jh. v. Chr.) kann man davon ausgehen, dass es ursprünglich Bundesbuch und Deuteronomium ersetzen wollte. Einerseits geht es über beide darin hinaus, dass es im Fall der Verarmung von Israeliten festlegt, dass diese überhaupt nicht versklavt werden sollen [Lev. 25,39]. Die Begründung dafür wird in den Mund Gottes gelegt, der einen Eigentumsvorbehalt gegenüber allen Israeliten erklärt: „Denn mir gehören die Kinder Israel als Sklaven, meine Sklaven sind sie, die ich aus dem Land Ägypten herausgeführt habe; ich bin JHWH, euer Gott“ [Lev. 25,55]. Allerdings wird nicht wirklich deutlich, worin sich der für den Fall der Verarmung vorgesehene Status eines Tagelöhners bzw. Beisassen von dem des Sklaven unterscheidet. Am ehesten ist noch die Art der Behandlung, also wohl die nun nicht mehr selbstverständliche Gewalttätigkeit im Umgang, gemeint [Lev. 25,43]. Dafür ist jetzt die Freilassung erst im Jubeljahr, also jedem 50. Jahr, vorgesehen [Lev. 25,40]. Kommt also jemand bald nach einem Jubeljahr in Abhängigkeit, muss er bei der damaligen Lebenserwartung mit lebenslangem Dienst rechnen, auch wenn dieser nicht als Sklaverei im strengen Sinn gilt. Anders als Bundesbuch und Deuteronomium trennt das Heiligkeitsgesetz scharf zwischen innerjüdischer und außerjüdischer Sklaverei. Die innerjüdische Sklaverei ist zumindest dem Namen nach abgeschafft. Dafür ist Juden erlaubt, Sklaven von fremden Völkern zu erwerben [Lev. 25,44–46]. Geraten dagegen Jüdinnen und Juden in die Sklaverei bei Nicht-Juden, ist es dringend geboten, dass Sippenangehörige sie freikaufen. Nur für den Fall, dass das nicht möglich ist, gilt auch für sie wie für Menschen, die bei Juden Dienst tun müssen, die Jubeljahrregelung, also das Freikommen im 50. Jahr [Lev. 25,47–54].

IV. DIE ZEIT NACH DEM EXIL

In der Zeit nach dem babylonischen Exil, der Zeit der persischen und später griechischen Vorherrschaft, wird die Frage der Sklaverei bei Nicht-Juden immer drängen-
 5 der. Dies hängt damit zusammen, dass die Juden in der Diaspora in ständigem Kontakt mit Fremden stehen, dass aber auch in den persischen Provinzen Juda und Samaria neben der israelitischen eine starke nicht-israelitische Bevölkerung lebt. Deshalb behandelt das Heiligkeitsgesetz
 10 den Fall der Versklavung bei Nicht-Juden. Deutlich wird das Problem auch zur Zeit Nehemias um die Mitte des 5. Jhs. In Juda kommt es zur Schuldsklaverei von Jüdinnen und Juden bei anderen Juden. Dies führt an den Rand eines Volksaufstands. Um ihn einzudämmen, verfügt Ne-
 15 hemia als persischer Statthalter einen sofortigen Schuldenerlass. Eines seiner Argumente ist, dass man doch selbst in Babylonien alles getan habe, um versklavte Volksangehörige freizukaufen und nun nicht wieder in den Zustand innerjüdischer Sklaverei zurückfallen dürfe
 20 [Neh. 5,1–13].

So lässt sich in der nachexilischen Zeit ein gewisser Konsens, wie er sich im Heiligkeitsgesetz und bei Nehemia widerspiegelt, feststellen, dass innerjüdische Sklaverei abzulehnen ist und die Sklaverei jüdischer Menschen
 25 bei Nicht-Juden durch Freikauf möglichst vermieden werden soll. Das Denken des Deuteronomiums, das in erster Linie vom Volk als geschwisterlichem Verband ausgeht, lässt sich in diese Einstellung gut integrieren, obwohl das Deuteronomium selbst so wenig wie das Bundesbuch die
 30 Frage von inner- und außerjüdischer Sklaverei reflektiert. Die weitergehende Forderung des Deuteronomiums, entlaufenen Sklaven freie Niederlassung am Ort ihrer Wahl zu gewähren, die auf eine Unterhöhlung des Instituts der Sklaverei hinauslief, ist dagegen unserem Kenntnisstand
 35 zufolge in alttestamentlicher Zeit nicht wirkungsvoll zum Tragen gekommen.

→ Christentum; Juden/Judentum

(1) CARDELLINI, I.: Die biblischen „Sklaven“-Gesetze im Lichte des keilschriftlichen Sklavenrechts. Ein Beitrag zur Tradition,
 40 Überlieferung und Redaktion der alttestamentlichen Rechtstexte. Königstein 1981. – (2) CARMICHAEL, C.: The Three Laws on the Release of Slaves (Ex 21,2–11; Dtn 15,12–18; Lev 25,39–46). In: ZATW 112 (2000) 509–525. – (3) CHIRICHIGNO, G. C.: Debt-Slavery in Israel and the Ancient Near East. Sheffield 1993. –
 45 (4) KESSLER, R.: Art. Sklaverei II. Altes Testament und Judentum. In: RGG. Bd.7. Tübingen 2004, Sp.1383f. – (5) KESSLER, R.: Das hebräische Schuldenwesen. Terminologie und Metaphorik. In: Ders.: Studien zur Sozialgeschichte Israels. Stuttgart 2009, 31–45. – (6) KREUZER, S., SCHOTTROFF, L.: Art. Sklaverei. In:
 50 Sozialgeschichtliches Wörterbuch zur Bibel. Gütersloh 2009, 524–530. – (7) VAN SETERS, J.: The Law of the Hebrew Slave. In: ZATW 108 (1996) 534–546.

Rainer Kessler